

Ruedi Zbinden
Märwilerstrasse 4
9517 Mettlen

EINGANG GR

26. März 2014

Diana Gutjahr
Poststrasse 43d
8580 Amriswil

EINFACHE ANFRAGE

12 EA 30 241

Quellensteuerpflichtige Personen können rückwirkend den Wohnsitz verschieben

Quellensteuerpflichtige Ausländerinnen und Ausländer mit einer L- oder B-Bewilligung haben einen Wohnsitz oder Nebenwohnsitz anzugeben. Will eine Person als Grenzgänger eingestuft werden, so hat sie nachzuweisen, dass sie täglich diesen Ort erreichen kann. Bei Personen die in Ost- oder Norddeutschland wohnen ist dies aufgrund der Distanz nicht möglich. Somit wird sie am Arbeitsort besteuert, was auch in Ordnung ist.

Dass quellensteuerpflichtige Personen, rückwirkend bis zu drei Jahren, einen Nebenwohnsitz, respektive ein Zimmer in Grenznähe nachträglich geltend machen umso die in der Schweiz bezahlte Quellensteuer zurückzufordern, sind Tatsachen. Was jedoch sehr erstaunt, dass unsere Kant. Steuerverwaltung diesen Begehren entspricht. Einem steuerpflichtigen Schweizer wird dies nicht gewährt und nach Ablauf der Rechtsmittelfrist erwächst jede Verfügung in Rechtskraft.

Nebst den entgangenen Steuereinnahmen erfordert die Nachbearbeitung und Rückzahlung bei den Gemeindesteuerämtern einen enormen Aufwand, der wiederum aus Steuergeldern finanziert wird.

Rückwirkend bis zu drei Jahren nach einer besseren Lösung zu suchen um die Steuern optimieren zu können entspricht nicht unserem Rechtsverständnis, darum ersuche ich den Regierungsrat, folgende Fragen zu beantworten.

1. Wieso sind für Quellensteuerpflichtige solche Privilegien, den Wohnsitz rückwirkend zu verschieben möglich?
2. Warum kann bei den Quellensteuern nach Ablauf der Rekursfrist noch etwas geändert oder verschoben werden?
3. Kann über die Zahl dieser Fälle und die Höhe der Beträge, bei denen die bereits eingezogen Quellensteuern wieder zurückbezahlt wurden Auskunft gegeben werden?
4. Wie viele Quellensteuerpflichtige Personen sind im Kanton Thurgau registriert?
5. Wie funktioniert der Datenabgleich zwischen dem Migrationsamt für die Ausstellung des Ausländerausweises und des festzulegenden Quellensteuertarifses?
6. Wann stoppt der Regierungsrat diese Ungleichbehandlung?

Wir danken dem Regierungsrat für die Beantwortung der Fragen.

Mettlen / Amriswil, 24. März 2014



Ruedi Zbinden



Diana Gutjahr